

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0063/22/2-BA**

<b>Beschwerdeführer:</b>	<b>Diverse Beschwerdeführer</b>
<b>Beschwerdegegner:</b>	<b>EMMA + Online</b>
<b>Ergebnis:</b>	<b>Beschwerde unbegründet, Ziffer 12</b>
<b>Datum des Beschlusses:</b>	<b>24.03.2022</b>
<b>Mitwirkende Mitglieder:</b>	<b>Dr. Klaus-Peter Andrießen, DJV (Vorsitzender)</b> <b>Ulrich Eymann, BDZV (stv. Vorsitzender)</b> <b>Max Hägler, dju</b> <b>Matthias Meincke, BDZV</b> <b>Dr. Jost Müller-Neuhof, DJV</b> <b>Doris Richter, dju</b> <b>Dr. Claas-Hendrik Soehring, VDZ</b>

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. EMMA Online veröffentlicht am 20.01.2022 einen Beitrag unter der Überschrift „Ganserer: Die Quotenfrau“. Der Beitrag erscheint ebenfalls in der März/April Printausgabe der EMMA. Der Beitrag beschäftigt sich mit Tessa Ganserer, Quotenfrau der Grünen im Bundestag. „Der physische und juristische Mann Markus/Tessa Ganserer sitzt für die Grünen im Bundestag – auf einem Frauenquotenplatz.“ Im Beitrag heißt es, Markus Ganserer outete sich 2018 als Frau, nennt sich seither „Tessa“, ist weder zur Frau operiert noch hat er/sie jemals seinen/ihren Personenstand amtlich geändert. „So weit, so nachvollziehbar – und zum Glück heutzutage auch möglich für einen Menschen, der so fühlt. Eine politische Dimension bekam diese private Angelegenheit [...]“ Ganserer wird im Bundestag als Frau geführt, heißt es im Artikel. Die Initiative „Geschlecht zählt“ hat im Bundestag beim Wahlausschuss Widerspruch dagegen eingelegt. Sie argumentieren mit dem gültigen Transsexuellengesetz. Nur danach könne das juristische Geschlecht geändert werden. Genau das will Markus Ganserer nicht tun. Die Initiative „Geschlecht zählt“ kritisiert, dass die Grünen mit dem Fall Ganserer das Selbstbestimmungsgesetz, das noch im Bundestag 2021 abgelehnt wurde, de facto einführen.

II. 63 Personen beschwerten sich über die Berichterstattung. Sie sehen im Wesentlichen Verstöße gegen die Ziffern 1, 9 und 12 des Pressekodex gegeben.

Die Hauptkritik: Tessa Ganserer werde durchgängig misgendert. Sie werde als physischer und juristischer Mann bezeichnet und mit ihrem Deadname genannt; sie werde als Mann angesprochen und dargestellt; die geschlechtliche Identität werde als Hirngespinnst dargestellt, das Frauen schaden solle. Die Nennung mit dem zur eigenen Geschlechtsidentität passenden Namen sei laut Bundesdiskriminierungsstelle Teil der Persönlichkeitsrechte (z.B. auch für Schüler, die Namen und Personenstand noch nicht ändern konnten). Ein Deadnaming – der abgelegte Name werde gegen den Willen der Betroffenen verwendet – sei diskriminierend.

Durchgängig würden in dem Artikel gemischte Geschlechtsangaben verwendet (er/sie). Dadurch werde der Eindruck erweckt, sie sei ein Mischwesen. Anführungszeichen suggerierten eine Abwertung der geschlechtlichen Identität von Transpersonen. Es gebe kein Gesetz, dass das genannte Geschlecht mit dem im Personalausweis übereinstimmen müsse. Es werde im Artikel der Eindruck erweckt, Tessa Ganserer habe sich einen Listenplatz erschlichen. Die vorgebrachten Beschreibungen von Geschlecht würden dem aktuellen Stand der Wissenschaften widersprechen. Das Ende des Beitrags sei transphobe Rhetorik. Das Bestärken des biologischen Geschlechts, das Bewerben eines Buches einer bekannten transphoben Person, die Vermutung einer Initiative und die Implikation, dass Männer sich unter einem Selbstbestimmungsgesetz als Frauen ausgeben würden, um gesetzliche Vorteile zu stehlen.

Der Artikel greife Tessa Ganserer für ihr Geschlecht als Transfrau an. Durch den Artikel würden Transfrauen als Gefahr für cis-Frauen dargestellt, indem getan werde, als würden sie ihnen den Platz in politischen Institutionen stehlen. Dadurch werde der Hass gegen Transfrauen weiter befördert. Die Grünen dürften auch vor Abschluss ihrer gesetzlichen Transition Personen als Frauen akzeptieren: Ob die Wahlbehörden die Selbstbezeichnung übernehmen, habe nichts mit den innerparteilichen Prozessen zu tun. Der Artikel diene dazu, Tessa Ganserer zu diskreditieren. Es gehe Ganserer nur um Widerstand gegen das Gesetz, nicht gegen die Transition.

Eine beschwerdeführende Organisation argumentiert mit dem Bundesverfassungsgericht: „Es ist seit 1978 verfassungsrechtlich etablierter Grundsatz, dass die Geschlechtszugehörigkeit einer Person nicht an körperliche Gegebenheiten gebunden ist. Auch besteht ein grundsätzlicher und bedingungsloser Anspruch auf Anerkennung und Respektierung der individuellen Entscheidung über die eigene Geschlechtszugehörigkeit, insbesondere durch staatliche Organe. Somit besteht kein Grund, Frau Ganserer nicht als das wahrzunehmen, als was sie ist: eine Frau. Hierzu bedarf es keiner formalrechtlichen Anerkennung, da der amtliche Geschlechtseintrag letztendlich deklaratorischen, aber nicht konstituierenden Charakters ist. Im Fall staatlicher Organe wie etwa der Bundestagsverwaltung bestehe die Verpflichtung, Frau Tessa Ganserer auch so anzusprechen. Dies habe der Bayerische Landtag, der politisch völlig anders zusammengesetzt ist als der Bundestag, im Falle Tessa Ganserer ebenfalls getan. Der Personenstand, das ‚juristische Geschlecht‘, wie es im Beitrag der ‚EMMA‘ heiße, ist im Gegensatz zur transportierten Meinung der Redaktion dabei völlig unerheblich.“ Die Frage der Quotierung innerhalb einer Partei sei nicht Gegenstand gesetzlicher Regelungen, sondern parteiinterner Statuten und entziehe sich rechtlicher Eingriffsmöglichkeiten. Dass die Grünen bei der Geschlechtszugehörigkeit auf die Selbstauskunft der Bewerbenden abstellen, folge dem BVerfG, und sei somit nicht zu beanstanden.

III. Die Autorin des Beitrags nimmt für EMMA Stellung. Der besagte Artikel sei eine sachliche Auseinandersetzung mit der Frage, was es bedeute, wenn ein Mensch, der seinen Personenstand nach dem geltenden Transsexuellengesetz (TSG) nicht geändert habe, vom Verwaltungsapparat dennoch offiziell als Mensch des anderen Geschlechts geführt werde. Dies sei eine äußerst wichtige Frage, denn es gehe darum, wie eine Gesellschaft Geschlecht

grundsätzlich definiere. Diese Frage werde gerade in vielen deutschen Medien breit diskutiert. Sie sei deshalb so brisant, weil die Ampel-Koalition in Deutschland mit dem geplanten Selbstbestimmungsgesetz einen Paradigmenwechsel plane. Das Geschlecht, also der Personenstand, solle künftig durch eine reine Selbsterklärung geändert werden können. Die Behörden hätten im Fall Tessa Ganserer diese Art und Weise, Geschlecht zu definieren, vorweggenommen und einen Präzedenzfall geschaffen.

Die Redaktion sei der Ansicht, dass JournalistInnen das Recht haben sollten, über Fakten zu berichten. Dass Tessa Ganserer rechtlich wie physisch ein Mann sei, sei ein Fakt. Ein Fakt, den Ganserer selbst in zahlreichen Artikeln thematisiert habe. Auch der – rechtlich aktuell gültige – Name von Tessa Ganserer, also Markus, sei in zahlreichen Artikeln über sie/ihn zu finden.

Es handele sich keineswegs um ein „Outing“ einer transsexuellen und personenstandsrechtlich im neuen Geschlecht lebenden Person, deren frühere Identität ans Licht der Öffentlichkeit gezerrt werde, sondern um die Berichterstattung über ein Politikum, bei dem es gar nicht primär um die Person gehe, sondern um das Prinzip, für das der Fall Ganserer stehe. Mit diesem Prinzip würden sich weite Teile des Artikels befassen, von der Person selbst sei überhaupt nur am Anfang des Textes die Rede.

Folgerichtig würden in dem Artikel weder Tessa/Markus Ganserer noch transsexuelle, oder besser: transgeschlechtliche Menschen diskriminiert oder beleidigt. Sehr deutlich erkläre der Text, dass die Entscheidung, die Tessa Ganserer für ihr Leben getroffen habe, „zum Glück heutzutage auch möglich ist, für einen Menschen, der so fühlt“. Des Weiteren erkläre die Redaktion im Artikel, dass das aktuell noch gültige Transsexuellengesetz „überaltet und reformbedürftig“ sei, dass die Redaktion es also begrüßen würde, wenn transgeschlechtliche Menschen künftig nach einem modernen Gesetz nach einem kompetenten und würdigen Verfahren in ihrem Wunschgeschlecht leben könnten.

„Transfeindlichkeit“ und „verhetzende“ Berichterstattung sehe nach Ansicht der Redaktion anders aus. Die Redaktion sei der Ansicht, dass es den BeschwerdeführerInnen darum gehe, eine wichtige gesellschaftliche Debatte zu verhindern und Berichtende, die ihren Blick auf die Problematik nicht teilen, mit dem Vorwurf der „Transphobie“ einzuschüchtern und von der Berichterstattung abzuhalten.

Die Redaktion wolle es noch einmal deutlich sagen: Sie teile die Haltung, dass das TSG dass ja in Teilen bereits vom Bundesverfassungsgericht außer Kraft gesetzt worden sei – reformiert werden müsse und dass die vom BVerfG beanstandeten Passagen (Op-Zwang, Scheidungszwang etc.) abgeschafft werden müssten.

Was viele BeschwerdeführerInnen aber offenbar nicht verstanden hätten – oder nicht verstehen wollten: Es gehe hier nicht um die Frage, ob das Geschlecht per „Selbstauskunft“ künftig die Art und Weise sein solle, wie die Gesellschaft Geschlecht definiere. Das viel zitierte Bundesverfassungsgericht sei in dieser Frage sehr klar: Es habe 2011 erklärt: „Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, die personenstandsrechtliche Anerkennung an solche Voraussetzungen zu knüpfen.“ Gemeint seien die Gutachten, die eine dreijährige Konsistenz des Transitionswunsches und die sehr wahrscheinliche Irreversibilität dieses Wunsches bestätigen. 2017 habe Karlsruhe dieses Urteil noch einmal bestätigt, indem es eine entsprechende Klage nicht zur Entscheidung angenommen habe. Begründung: Die Sache sei bereits 2011 entschieden worden und diese Entscheidung sei inhaltlich nicht zu beanstanden. Dies nur zur Information, da einige BeschwerdeführerInnen sich auf das Bundesverfassungsgericht berufen, diese beiden Entscheidungen jedoch offenbar nicht kennen und der Redaktion stattdessen vorhalte, der Text sei „bösaartig“ und „geeignet, den öffentlichen Frieden“ zu stören.

Ausgerechnet der Redaktion Transfeindlichkeit vorzuwerfen, sei erstaunlich. Die Redaktion verweist auf einige ausgewählte Veröffentlichungen zu der Problematik:

Artikel von Alice Schwarzer aus dem Jahr 1984 in EMMA, Artikel von Alice Schwarzer, erschienen 24.2.2022 in der ZEIT, die aktuelle EMMA-Ausgabe, in der es mehrere Artikel zu Transsexualität gibt, angefangen mit der Hausmitteilung, das Inhaltsverzeichnis des von der Autorin mit Alice Schwarzer herausgegebenen Buches, das am 30.03.2022 bei Kiepenheuer & Witsch erscheint.

Die Redaktion stehe in engem Kontakt mit Transfrauen und Transmännern, die die Position der Redaktion teilen würden.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss stellt in der Berichterstattung „Ganserer: Die Quotenfrau“ keinen Verstoß gegen die pressethischen Grundsätze fest. Im Mittelpunkt der Debatte stand vor allem die Frage, ob der Artikel dazu geeignet ist, eine diskriminierende Wirkung gegenüber Transpersonen zu entfalten. Die einstimmige Mehrheit der Mitglieder war der Auffassung, dass der Beitrag keine pauschalen und abwertenden Äußerungen über Transpersonen enthält. Es handelt sich um eine zulässige journalistische Auseinandersetzung mit einem gesellschaftspolitisch hoch brisanten Thema, nämlich der Frage, wie Geschlecht definiert wird. Dies ist Kern der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung, wenn es um die Person von Tessa Ganserer geht. Die Redaktion stellt hierbei die unterschiedlichen (gesellschafts-)politischen Sichtweisen dar. Die Erwähnung des sozialen Outings und die Beschreibung der Geschlechtsdefinition von Tessa Ganserer in ihrer Partei und im Bundestag im Artikel ist nach Auffassung der Mitglieder zulässig, um die dadurch ausgelöste politische Debatte nachvollziehen und darstellen zu können. Für einige Leserinnen und Leser stellt dies „Deadnaming“ dar und sie empfinden eine diskriminierende Wirkung. Das Gremium hingegen hält die Berichterstattung für eine diskussionswürdige, aber mögliche Positionierung im Rahmen des gesellschaftlichen Diskurses, die nicht die Grenze zur Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex überschreitet.

## **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.



Dr. Klaus-Peter Andrießen  
Vorsitzender des Beschwerdeausschusses  
(And/EE)

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 100549 □ 10565 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) □ [www.presserat.de](http://www.presserat.de)